



BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 237/02

(AktENZEICHEN)

An Verkündungs Statt
zugestellt am

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Marke 397 52 334

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 2004 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Schermer sowie die Richter Dr. van Raden und Schwarz

beschlossen:

1. Die mündliche Verhandlung wird im Hinblick auf die mit Schriftsatz der Markeninhaberin vom 4. März 2004 auf entsprechenden Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2004 erklärte Einschränkung des Warenverzeichnisses der angegriffenen Marke wiedereröffnet (§ 82 Abs. 1 MarkenG i.V.m. § 156 ZPO).
2. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 13. Juli 2004, 10.30 Uhr, Saal 10.

Dr. Schermer

Dr. van Raden

Schwarz

Fa